

Neuigkeiten

Zeitraum Mitte Januar bis Mitte März 2013

I. Rechtsetzung

- Die Anhänge 1 und 10 der **Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161)** erfuhren eine Änderung, welche auf den 1. Februar 2013 in Kraft trat. In beiden Anhängen wurden folgende Stoffe aus der Liste gestrichen: Cynanamid, Dichlobenil und Trifluralin. In Anhang 1, Teil A: Chemische Stoffe, wurden neu aufgenommen: Fluopyram, Kaliumphosphonat und Tefluthrin (alles Fungizide) sowie Maltodextrin (Insektizid, Akarizid). In Teil B: Mikroorganismen wurden verschiedene Insektizide sowie Fungizide sowie ein Nematizid neu aufgenommen. Des Weiteren wurden in Teil C: Makroorganismen neu in die Liste zwei Insektizide (*Anisopteromalus calandrae* und *Chrysoperla carnea*) aufgenommen. Im Anhang 10 fand das Fungizid Guazatine neu Eingang in Teil A: Chemische Stoffe (AS 2013 249).
- Das BAG verordnet im Einvernehmen mit dem BAFU gestützt auf Art. 9 Abs. 2 Bst. a der **Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP; SR 813.12)** eine Änderung des Anhangs 1 der VBP. Insbesondere wurden die Wirkstoffe DDA-Carbonat, cis-tricoas-9-en (Muscalur), Hydrogencyanid, Nonansäure (Pelargonsäure) neu aufgenommen, deren Sonderbestimmungen ausführlich geregelt sind. Die Angaben zum Wirkstoff Dinatriumtetraborat wurde zudem geändert (AS 2013 315).
- Am 20. Dezember 2012 trat zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz eine **Vereinbarung betreffend die Umweltafgaben im Fürstentum Liechtenstein infolge der in der Schweiz ab 1. Januar 2013 geltenden CO₂-Gesetzgebung (SR 0.641.751.411.1)** in Kraft. Liechtensteinische Unternehmen, die sich zur Reduktion von Treibhausgasemissionen verpflichten, können nach Inkrafttreten des liechtensteinischen CO₂-Gesetzes und der liechtensteinischen CO₂-Verordnung bei den zuständigen schweizerischen Bundesbehörden einen Antrag auf Befreiung von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe per 1. Januar 2013 stellen.

Gleichzeitig tritt der Notenaustausch vom 29. Januar 2010 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Verteilung der Erträge aus der CO₂-Abgabe und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Unternehmen unter dem Emissionshandelsgesetz ausser Kraft (AS 2013 339).

- Die Änderungen der **Art. 25 und 26 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zu Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe internationaler Seen (SR 0.814.20)** traten für die Schweiz am 6. Februar 2013 in Kraft. Insbesondere wurde in Art. 25 nach Abs. 2 ein neuer Abschnitt eingefügt, welcher die Beitrittsbedingungen der Staaten regelt (AS 2013 337).
- Die **Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (Chemikaliengebührenverordnung, ChemGebV; SR 813.153.1)** erfuhr am 13. Februar 2013 hinsichtlich Ziff. II Einleitungssatz, 1.1. und 1.6.1 eine Änderung, welche am 1. März 2013 in Kraft trat: Die Gebührenrahmen in den Ziffern 1.1, 1.2.1 und 1.2.3 sind auf Biozidprodukte mit einem Wirkstoff ausgerichtet. Pro weiteren Wirkstoff werden zusätzliche Fr. 3500.– verrechnet (AS 2013 571).
- Die **Verordnung vom 12. November 1971 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)** wird in Art. 9a Abs. 1, 3 und 4 wie folgt geändert:

¹ Mehrere stationäre Anlagen können auf Gesuch zu einer Anlagengruppe zusammengefasst werden, wenn:

- a. sie von derselben Person betrieben werden; und
- b. jede Anlage den Anforderungen der LRV genügt.

³ Die Zusammensetzung einer Anlagengruppe kann während der Laufzeit nach Artikel 9c Absatz 1 Buchstabe b nicht geändert werden. Ausgenommen sind:

- a. der Ausschluss stillgelegter stationärer Anlagen;
- b. der nachträgliche Einbezug neu in Betrieb genommener stationärer Anlagen;
- c. der nachträgliche Einbezug stationärer Anlagen, die bereits den Anforderungen nach Anhang 3 genügen.

⁴ Werden Laboratorien, deren VOC-Emissionen nicht über eine ALURA geführt werden, in eine Anlagengruppe einbezogen, so müssen diese bereits zum Zeitpunkt ihres Einbezugs den Anforderungen nach Anhang 3 genügen (AS 2013 537).

- Die **Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)** wurde am 13. Februar 2013 geändert. Neu unterliegen auch Erdgashochdruck- und Erdölleitungen der Störfallverordnung. Die revidierte Verordnung verbessert zudem die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge, damit die Risiken in der Umgebung von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung nicht weiter steigen. Betroffen sind Art. 1 Abs. 2 Bst. f, 3 Einleitungssatz und Bst. d sowie 4, Art. 2 Abs. 4 Einleitungssatz und Bst. c, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 und 4, Art. 6 Abs. 2 Bst. c sowie Abs. 3 Bst. c, Art. 7 Abs. 2 Bst. a. Ebenfalls erfuhr eine Änderung der Abschnitt 4: Aufgabe der Kantone (insb. Art. 11a, 12 Abs. 2, 25a). Die **Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (SR 746.11)** wird in den Art. 7 Bst. b und c geändert. Diese Verordnung erhält zusätzlich die Anhänge 1.3 (Kriterien bei Rohrleitungsanlagen), 2.4 (Rohrleitungsanlagen) und 4.4 (Rohrleitungsanlagen: Grundsätze – Grunddaten – Analyse – Schlussfolgerungen – Zusammenfassung der Risikoermittlung). Die Änderungen treten am 1. April 2013 in Kraft (AS 2013 749).

- **Botschaft und Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (SR 742.144)**: Ziel dieser Vorlage ist, die Lärmemissionen der Eisenbahn durch die Einführung von Emissionsgrenzwerten für bestehende Güterwagen ab 2020 und durch die Förderung von lärmarmem Rollmaterial und lärmarmen Infrastruktur zu reduzieren. Weiter sind Massnahmen an der Fahrbahn vorgesehen. Der Gesetzesentwurf untersteht dem fakultativen Referendum. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten (BBI 2013 489 und 527). Ebenfalls ändert Art. 1 Abs. 1 und 3 des **Bundesbeschlusses vom 6. März 2000 über die Finanzierung der Lärmsanierung der Eisenbahnen**, wobei dieser Beschluss nicht dem Referendum untersteht (BBI 2013 531).

- Die **Botschaft der Entwurf zum Bundesbeschluss zur Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz und Deutschland über die Auswirkungen des Betriebs des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet von Deutschland** (BBI 2013 533 und BBI 2013 555) sowie der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Auswirkungen des Betriebs des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (BBI 2013 557) sind dem Parlament vorgelegt worden. Der Ständerat hat dem Vertrag am

7. März 2013 zugestimmt. In Deutschland ist das Ratifikationsverfahren bis November 2013 sistiert.

- Das **Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausser-humanbereich (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91)** muss geändert werden. Ziel ist es, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogrammes NFP 59 über den Nutzen und die Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderten Pflanzen zu berücksichtigen und um GVO-freie Gebiete unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Zum Vernehmlassungspaket gehört auch eine **Gentechnik-Koexistenz-Verordnung** (Verordnung über Massnahmen in der Landwirtschaft zur Koexistenz von gentechnisch veränderten Pflanzen und nicht gentechnisch veränderten Pflanzen, KoexV), die diese Bestimmungen konkretisiert. Die Vernehmlassung läuft bis am 15. Mai 2013 und die Unterlagen können beim BAFU bezogen werden (BBI 2013 1141).

II. Richtlinien und Berichte

(Bezug bei: Dokumentationsdienst BAFU E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Verminderung der diffusen VOC-Emissionen für eine Abgabebefreiung nach Art. 9 VOCV. Branchenspezifische Richtlinien. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an den Gesuchsteller, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1303, 2013** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF Version vorhanden): Rund hundert Anlagenbetreiber sind heute von der VOC-Lenkungsabgabe befreit. Der Bundesrat hat am 27. Juni 2012 beschlossen, diese Befreiungsmöglichkeit unbefristet weiterzuführen. Ab dem 1. Januar 2013 können sich Anlagenbetreiber von der Abgabe befreien lassen, wenn sie weiterhin wirksame Abluftreinigungsanlagen einsetzen und neu zusätzlich ihre VOC-Emissionen entlang des Produktionsprozesses gemäss bester verfügbarer Technik reduzieren. Diese Vollzugsmitteilung führt diese neue Anforderung aus und konkretisiert sie branchenspezifisch für die meistbetroffenen Branchen gemäss Anhang 3 Ziffer 2 VOCV.

- **PM10 und PM2.5 Immissionen in der Schweiz (Zusammenfassung). Ergebnisse der Modellierung für 2005, 2010 und 2020**, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1304, 2013 (auch in französischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF Version vorhanden): Gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 müssen der Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung überwacht werden. Ausserdem schreibt die Verordnung Anforderungen an die Luftqualität (Immissionsgrenzwerte) vor. Der vorliegende Bericht enthält neben neuen Werten der PM10- und PM2.5-Immissionskonzentrationen in der Schweiz für die Jahre 2005, 2010 und 2020 auch Daten zu Bevölkerungsexpositionen sowie zu den bevölkerungsgewichteten mittleren Anteilen von primären/sekundären, im Inland ausgestossenen und aus dem Ausland verfrachteten Partikeln. In der Periode 2005–2020 wird dank beschlossener und realisierter Reduktionsmassnahmen ein Rückgang der PM10-Emissionen um 15 Prozent erwartet (PM2.5: 30 Prozent).
- **Handbuch II zur Störfallverordnung (StFV). Vollzugshilfe für Betriebe mit Mikroorganismen**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1302, 2013 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF Version vorhanden): Die vorliegende Vollzugshilfe richtet sich an die Inhaber von Betrieben mit Mikroorganismen, die aufgrund ihres Gefahrenpotentials der Störfallverordnung unterstehen sowie an die Vollzugsbehörden. Diese Vollzugshilfe erläutert die Pflichten und Aufgaben der Inhaber und diejenigen der Vollzugsbehörden. In den Anhängen werden konkrete Hilfen zur Erstellung von Kurzbericht und Einsatzplanung gegeben.
- **Waldpolitik 2020. Visionen, Ziele und Massnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Schweizer Waldes**, Reihe Umwelt-Diverses Nr. UD-1067, 2013 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; PDF und Druckversion vorhanden). Mit der Waldpolitik 2020 stimmt der Bund die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Gesellschaft) im Wald optimal aufeinander ab. Er stellt sicher, dass die Bewirtschaftung nachhaltig erfolgt und schafft in der Schweiz günstige Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft. Die Waldpolitik 2020 trägt sowohl gesellschaftlichen Ansprüchen als auch dem langsam wachsenden Ökosystem Wald angemessen Rechnung. Mit Zeithorizont 2030 legt der Bundesrat mit der Waldpolitik 2020 die Vision eines nachhaltig bewirtschafteten, alle Funktionen gleichwertig erfüllenden, in seiner Fläche und Verteilung erhaltenen Waldes vor. Die Waldpolitik 2020 löst das bisherige Waldprogramm

Schweiz (WAP-CH) aus dem Jahr 2004 ab. Die Waldpolitik 2020 des Bundes legt insgesamt elf Ziele fest. Bei fünf dieser Ziele legt der Bund für die nächsten knapp zehn Jahre einen Schwerpunkt:

1. Das Potenzial nachhaltig nutzbaren Holzes wird ausgeschöpft
2. Klimawandel: Minderung und Anpassung ist sichergestellt
3. Die Schutzwaldleistung ist gesichert
4. Die Biodiversität bleibt erhalten und ist gezielt verbessert
5. Die Waldfläche bleibt erhalten

Die weiteren sechs Ziele lauten:

6. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft ist verbessert
 7. Die Waldböden, das Trinkwasser und die Vitalität der Bäume sind nicht gefährdet
 8. Der Wald wird vor Schadorganismen geschützt
 9. Wald und Wild stehen in einem Gleichgewicht
 10. Die Freizeit- und Erholungsnutzung erfolgt schonend
 11. Bildung, Forschung und Wissenstransfer sind gewährleistet
- **Projektmanagement bei komplexen Altlastensanierungen. Grundlagen für die Praxis**, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1305, 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF Version vorhanden). Die Publikation soll einen Beitrag dazu leisten, dass Sanierungen von komplexen Altlasten hinsichtlich Projektmanagement und Projektorganisation auf eine solide Basis gestellt werden können. Sie liefert eine Methode zur Erfassung der komplexitätsbildenden Dimensionen und zeigt anhand von Projekterfahrungen die Erfolgsfaktoren auf. Sie richtet sich an die Entscheidungsträger und Projektleitenden der Vollzugsbehörden.

III. *Literatur zum nationalen Umweltrecht*

- BRAIG KATHARINA, *Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention*, 1. Auflage, Helbling Verlag, Basel 2013, ISBN 978-3-7190-3343-9.
- LEIMBACHER JÜRIG, *Zur Bedeutung des BGE Rütli für das ISOS und das IVS*, Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und des Bundesamtes für Kultur (BAK), Bern 2012.

- MOOR PIERRE/FLÜCKIGER ALEXANDRE/FAVRE ANNE-CHRISTINE, *Loi sur la protection de l'environnement (LPE)*, Livraison I-III, Stämpfli Verlag, Bern 2013, ISBN 978-3-0354-0689-4.
- PETITPIERRE ANNE, *Environmental Law in Switzerland*, 2. Auflage, Stämpfli Verlag, Bern 2012, ISBN 978-3-7272-7707-8.
- PETITPIERRE ANNE, *Droit de l'environnement*, Schulthess Verlag, Zürich 2012, ISBN 978-3-7255-6582-5.
- RÜEGGER VANESSA, *Der Zugang zu Wasser als Verteilungsfrage. Das Verhältnis zwischen dem Menschenrecht auf Wasser und den Herrschafts- und Nutzungsrechten an Wasservorkommen*, Schulthess Verlag, Zürich 2013, ISBN 978-3-7255-6762-1.
- SCHWEIZ RAINER J./ERRASS CHRISTOPH/KOHLER STEFAN (Hrsg.), *Koexistenz der Produktion mit und ohne gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft. Rechtsvergleich sowie Grundlagen und Vorschläge für die künftige Regulierung in der Schweiz*, Schriften zum Recht des ländlichen Raums, Band 6, 1. Auflage, Dike Verlag, Zürich/St.Gallen 2012, ISBN 978-3-03751-468-9.
- STREULI CHRISTOPH/KAPPES DAG/NÄF URS/VON ARX URS, *Leitfaden zum Chemikalienrecht. Unter Berücksichtigung anderer Rechtsgebiete mit Bezug zum Chemikalienrecht*, 2. Auflage, Stämpfli Verlag, Bern 2013, ISBN 978-3-7272-8858-6.

IV. *Varia*

- Am 1. Juni 2011 sind neue Gewässerschutzbestimmungen in Kraft getreten, nach denen entlang der Gewässer ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Ziel dieser Festlegung des Gewässerraums ist es, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten, den Hochwasserschutz zu gewährleisten und die Gewässernutzung zu ermöglichen. Die Gewässerräume sind extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Deshalb sind im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zugelassen. In dicht überbauten Gebieten können die Kantone von den minimalen Breiten abweichen und diese den baulichen Gegebenheiten anpassen, so-

weit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV). In dicht überbauten Gebieten können zonenkonforme Anlagen ausnahmsweise bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Das ARE und das BAFU haben zusammen mit den Kantonen ein **Merkblatt zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete»** verfasst und verabschiedet. Dieses Merkblatt unterstützt die Kantone bei einem landesweit einheitlichen Vollzug innerhalb des Siedlungsgebiets und belässt ihnen die Möglichkeit, auf unterschiedliche Verhältnisse einzugehen. Weitere Informationen und einen Link zum Herunterladen des Merkblattes findet man unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=47468>.

- Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 2013 den **Bericht «Auswirkungen von künstlichem Licht auf die Artenvielfalt und den Menschen» genehmigt**. Im Bericht schlägt der Bundesrat Massnahmen für den Umgang mit Lichtemissionen vor. So soll das UVEK prüfen, ob die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz mit einer Bestimmung ergänzt werden könnte, die den Schutz der Arten und Lebensräume bezüglich mobiler und fester Beleuchtungsanlagen gewährleisten würde. Zudem sollen das UVEK und das EJPD aufgrund der Kriterien des Umweltschutzgesetzes Richtwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit und Belästigung von künstlichem Licht in der Umwelt für den Menschen erarbeiten. Diese von den Kantonen gewünschten Richtwerte sowie eine aktualisierte Vollzugshilfe sollen den beteiligten Akteuren helfen, bereits bei der Planung von Beleuchtungsanlagen den Schutz von Mensch und Umwelt einzubeziehen. Weitere Informationen sowie den Bericht sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=47743>.
- Am 27. Februar 2013 hat der Bundesrat beschlossen, die **Massnahmen für eine ressourcenschonende Wirtschafts- und Konsumweise in der Schweiz zu erweitern und das USG entsprechend anzupassen**. Kernpunkte der geplanten Revision des USG sind u.a. die Verbesserung der Ressourceneffizienz von Konsum und Produktion, insbesondere Verbesserung der Information über den ökologischen Fussabdruck von Produkten; Förderung von Zielvereinbarungen und Dialog mit der Wirtschaft. Ebenfalls soll der Schliessung von heute noch nicht geschlossenen Stoffkreisläufen (Rückgewinnung von z.B. Phosphor oder Kupfer) mehr Gewicht gegeben werden. Verstärkt soll insbesondere das internationale

Engagement der Schweiz für die Grüne Wirtschaft und Verbesserung der Ressourceneffizienz im Rahmen von internationalen Umweltkonventionen und Organisationen werden. Die vom Bundesrat geplante Revision des Umweltschutzgesetzes ist der **indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»** der Grünen Partei. Der Bundesrat begrüsst zwar grundsätzlich die Stossrichtung der Initiative, geht aber davon aus, dass sie bis zum Jahr 2050 insbesondere wegen der Umweltbelastung, welche die Schweizer Bevölkerung im Ausland verursacht, nicht umsetzbar ist. Deshalb lehnt er die Initiative ab und stellt ihr mit den erwähnten Gesetzesänderungen einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Die vom UVEK bis im Frühsommer 2013 ausgearbeitete Vorlage zum indirekten Gegenvorschlag geht voraussichtlich im Sommer 2013 in die Vernehmlassung. Die Botschaft zur Initiative und zum indirekten Gegenvorschlag wird bis im Frühling 2014 an das Parlament überwiesen. Weitere Informationen unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=47945>.